

**Mustervereinbarung über eine nebenberufliche Tätigkeit mit steuerfreien Bezügen nach § 3 Nr. 26 EStG<sup>1</sup>**

**§ 1**

Herr / Frau ..... (Vertragspartner zu 1)

wohnhaft in .....

wird nebenberuflich<sup>2</sup> als<sup>3</sup> .....

für<sup>4</sup> ..... (Vertragspartner zu 2)

tätig.

Der Vertragspartner zu 1) übernimmt folgende Aufgaben:

1. ....
2. ....
- .....

**§ 2**

Zur Abgeltung seiner Tätigkeit erhält der Vertragspartner zu 1) eine steuerfreie Pauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von<sup>5</sup>

- monatlich ..... €.
- jährlich ..... €.\*

Der Vertragspartner zu 1) erklärt, dass er den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG\*

- bei keiner anderen Tätigkeit in Anspruch nimmt.
- in diesem Jahr bereits in Höhe von ..... € in Anspruch genommen hat.
- zur Zeit parallel noch bei folgenden Tätigkeiten in Anspruch nimmt:

Art der Tätigkeit	Arbeitgeber	Zeitraum	Höhe pro Monat/Jahr

**§ 3**

Der Vertragspartner zu 1) erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben in § 2 vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Er verpflichtet sich, Änderungen, die diese Angaben betreffen, dem Vertragspartner zu 2) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und stellt diesen von allen Schadensersatzansprüchen und Steuernachforderungen frei, die ihn aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig falscher bzw. unvollständiger Angaben des Vertragspartners zu 1) treffen.

Ort, Datum .....

.....  
Vertragspartner zu 1)

.....  
Vertragspartner zu 2)

\* Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.

---

## Erläuterungen:

<sup>1</sup> Der Vereinbarung können bei Bedarf weitere Inhalte (insbesondere Einzelheiten zu Ort, Zeit und Dauer der Tätigkeit) hinzugefügt werden.

<sup>2</sup> Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie # bezogen auf das Kalenderjahr # nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose). Ist die Tätigkeit als Teil des Hauptberufs anzusehen, liegt keine Nebenberuflichkeit vor.

### Mehrere Tätigkeiten:

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinn des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen.

Die Tätigkeit kann auch von einem Minderjährigen ausgeübt werden, wenn er die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt.

<sup>3</sup> In Betracht kommen folgende Tätigkeiten: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten (z.B. Chorleiter), nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten (z.B. Organisten) oder nebenberufliche Pflege alter, kranker und behinderter Menschen.

<sup>4</sup> In Betracht kommen als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber nur Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchgemeinden und Kirchenkreise) und steuerbefreite Körperschaften des Privatrecht, also Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z.B. steuerbefreite Vereine und Stiftungen).

<sup>5</sup> Die steuerfreie Pauschale darf 1.848,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bis in Höhe dieses Freibetrages bleiben die Vergütungen auch sozialversicherungsfrei. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist damit ebenso entbehrlich wie die Anmeldung zur Sozialversicherung.

Erfolgt die steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, bleibt die Vergütung bis in Höhe des Freibetrags unberücksichtigt, da sie nicht als Arbeitsentgelt gilt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt:

- a) Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG werden zusammengerechnet.
- b) Der Freibetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen; er kann auch dann in voller Höhe gewährt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.
- c) Übersteigen die Vergütungen aus einer oder mehreren steuerbegünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten den jährlichen Freibetrag, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- d) Ausgaben, die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können nur insoweit als Werbungskosten geltend gemacht werden, als sie den jährlichen Freibetrag übersteigen.

Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nr. 26 EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anzuwenden sind, so sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.